

Geschäftszeichen: 353603/XXX.SP.19#0081

22. März 2021

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Der weiße, reißfeste und unbedruckte Kunststoffsack (Breite ca. 46 cm, Höhe ca. 74,5 cm, Füllgröße 25 kg) mit einem angenähten Etikett mit dem Schriftzug „DOMOGRAN® 45“ zur Befüllung mit Düngemittel, nicht flüssig in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die Bezirkslagerhaus Wertingen GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 6. März 2019 eine Entscheidung über die Einordnung eines Gegenstandes als systembeteiligungspflichtige Verpackung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin trägt vor, dass ihr Unternehmen Saatgut, Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Futtermittel als landwirtschaftliche Betriebsmittel für die berufsmäßige Verwendung auf landwirtschaftlichen Betrieben vertreibt. Bei einigen sei sie selbst Herstellerin im Sinne des VerpackG.

Sie beantragte eine Einordnung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG für Düngemittel, nicht flüssig, (PK 12/24, SSA Domogran 21/24, Wigor S 90 %), jeweils in Verpackungen ab einem Nettogewicht von 25 kg.

Nach der Auffassung der Antragstellerin trafen die von der Zentralen Stelle „in ihrem Verpackungsregister zur Systembeteiligungspflicht von Verpackungen“ (PG-Nr. 06-000 Pflanzenschutz und Agrarbedarf) enthaltenen verpackungsgrößenabhängigen Hinweise zur

Zuordnung verschiedener Artikelausprägungen innerhalb dieser Warengruppen auf ihre zur Feststellung beantragten Gegenstände nicht zu.

Eine Verwendung ihrer Artikel durch private Endverbraucher sei lediglich in absoluten Ausnahmefällen vorstellbar. Die Artikel würden ausschließlich an landwirtschaftliche Unternehmen bzw. Einzelunternehmen vertrieben, die diese zur Einkommenserwirtschaftung einsetzen. Für eine Verwendung durch private Endverbraucher seien die Artikel gänzlich ungeeignet, da die Mengen deutlich die Verwendungsmöglichkeiten in privaten Haushalten überstiegen. Die zugehörigen Verpackungen fielen somit nach Gebrauch nicht typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an. Sofern es sich um 25 kg - Gebinde handele, würden entsprechende Gebindegrößen verwendet, um dem Arbeitsschutz beim Heben schwerer Lasten Rechnung zu tragen.

Mit Nachricht vom 3. Juli 2019 sowie 2. März 2020 bat die Zentrale Stelle jeweils um Konkretisierung der Prüfgegenstände.

Mit Nachricht vom 14. April 2020 übersandte die Antragstellerin Abbildungen zu Kunststoffsäcken für die drei Düngersorten. Der Kunststoff sack sei reißfest und bei dem Dünger handele es sich um nicht schadstoffhaltigen Mineraldünger für die Landwirtschaft.

Mit Nachricht vom 2. Juli 2020 und wiederholt vom 14. Dezember 2020 hat die Zentrale Stelle weiter auf eine Konkretisierung des Prüfgegenstandes Kunststoff sack zur Befüllung mit 25 kg (netto) Düngemittel, nicht flüssig, der Marke "DOMOGRAN® 45", hingewirkt. Es wurden die Maße erbeten.

Mit Nachricht vom 19. Februar 2021 übersandte die Antragstellerin nach Aufforderung der Zentralen Stelle die zur Konkretisierung des Prüfgegenstandes erforderlichen Abbildungen und Maße. Nach Angabe der Antragstellerin werde das Etikett mit der jeweiligen Inhaltsangabe am Kunststoff sack, nach dessen Befüllung und vor Abgabe an den Kunden angenäht.

Gegenstand der Beurteilung dieses Bescheides war der von der Antragstellerin im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte weiße, reißfeste und unbedruckte Kunststoff sack (Breite ca. 46 cm, Höhe ca. 74,5 cm, Füllgröße 25°kg) mit einem angenähten Etikett mit dem Schriftzug „DOMOGRAN® 45“ zur Befüllung mit Düngemittel, nicht flüssig („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da sie den Prüfgegenstand im Geltungsbereich des VerpackG in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist eine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist eine Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfällt.

1. Verpackung von Ware im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung von Ware.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

a) Verpackungsfunktion

Der Prüfgegenstand erfüllt Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG. Er wird als reißfester Sack befüllt und dient damit jedenfalls zur Aufnahme und zum Schutz seines Inhaltes.

b) Zusammenhang mit einer Ware

Es besteht bei dem Prüfgegenstand auch der erforderliche Zusammenhang zwischen dem Prüfgegenstand und den enthaltenen 25 kg nicht flüssigem Düngemittel der Marke DOMOGRAN®45 („**Düngemittel, nicht flüssig**“) als Ware.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit dem Düngemittel, nicht flüssig eine Verkaufseinheit aus Ware (Düngemittel, nicht flüssig) und Verpackung (Sack aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Oktober 2020) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Die Erkenntnis über den typischen Anfall lässt den Rückschluss zu, ob die Verpackung dem privaten Endverbraucher typischerweise als Verkaufseinheit mit der Ware angeboten wird.

Auf Düngemittel, nicht flüssig ist das Produktblatt 06-000-0030 in der Produktgruppe Pflanzenschutz und Agrarbedarf (Produktgruppennummer 06-000) anwendbar.

Gemäß dem genannten Produktblatt fallen Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von nicht flüssigen Düngemitteln bis zu einer Füllgröße von einschließlich 28 kg typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie landwirtschaftlichen Betrieben und Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus an, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können.

Säcke aus Kunststoff mit einer Füllgröße von 25 kg sind ausdrücklich als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackung im Produktblatt 06-000-0030 aufgeführt.

Dementsprechend werden Säcke mit Düngemittel nicht flüssig aus Kunststoff und einer Füllgröße von 25 kg dem Endverbraucher auch als Verkaufseinheit angeboten.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Düngemittel nicht flüssig gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (Düngemittel, nicht flüssig) und Verpackung (Sack aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG beispielsweise landwirtschaftliche Betriebe, deren Verpackungsabfälle in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können. Darunter fallen auch Garten- und Landschaftsbaubetriebe (siehe auch Nummer 9.7 der „Übersicht Anfallstellen nach § 3 Absatz 11 VerpackG im Detail“ der Zentralen Stelle, Stand: 4. März 2019).

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher an.

Verkaufsverpackungen – wie der Prüfgegenstand – von Düngemittel, nicht flüssig, aus Kunststoff mit einer Füllgröße von 25 kg fallen bei privaten Endverbrauchern an (vgl. Katalog, Stand Oktober 2020, Produktblatt 06-000-0030 in der Produktgruppe Pflanzenschutz und Agrarbedarf (Produktgruppennummer 06-000)).

Dass die Antragstellerin eine Befüllung des Prüfgegenstandes mit 25 kg nach ihrem Vortrag nur vornimmt, um Bestimmungen des Arbeitsschutzes beim Heben schwerer Lasten Rechnung zu tragen, ist im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung nicht bedeutend. Entscheidend für das Vorliegen einer systembeteiligungspflichtigen Verpackung ist allein der tatsächliche überwiegende Anfall aller Verpackungen von vergleichbaren Produkten in Deutschland als Abfall bei privaten Endverbrauchern und diesen vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG („typische Anfall“, Gesamtmarkt Betrachtung).

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen von Düngemitteln, nicht flüssig, mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen

später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind (wie ein auf der Verpackung aufgenähtes Etikett), gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

4. Keine Ausnahme gemäß § 12 Nummer 4 VerpackG

Gemäß § 12 Nummer 4 VerpackG gelten die Vorschriften des Abschnitts 1 und damit insbesondere § 7 VerpackG nicht für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter. Das Düngemittel, nicht flüssig, ist kein schadstoffhaltiges Füllgut im Sinne des § 3 Absatz 7 VerpackG. Schadstoffhaltige Füllgüter sind in Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG näher bestimmt. Die dortige Aufzählung ist abschließend. Das Düngemittel, nicht flüssig, erfüllt keine der Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG. Es ist ein frei verkäuflicher landwirtschaftlicher Mineraldünger zur Nutzung in landwirtschaftlichen Betrieben.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

